



GENESIS MOTOR EUROPE
VERHALTENSKODEX FÜR
GESCHÄFTSPARTNER

VORWORT DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Liebe Geschäftspartner,

bei GME betrachten wir unsere Kunden als unsere Gäste, was auf der koreanischen Philosophie son-nim 손님 beruht. Das Genesis Management Team und ich sind fest entschlossen, das Vertrauen der Kunden in unsere Marke und unser Unternehmen zu schützen. Wir handeln rechtmäßig und verantwortungsbewusst und erwarten das Gleiche von allen Partnern in unserem Geschäftsnetz.

Der Genesis Motor Europe Verhaltenskodex für Geschäftspartner („der Kodex“) legt die Mindeststandards fest, die von allen Geschäftspartnern erwartet werden.

Wir verlassen uns darauf, dass Sie über alle geltenden Gesetze und Vorschriften Bescheid wissen und diese einhalten. Wir bitten Sie, die Bestimmungen dieses Kodex bei der Entscheidungsfindung des Managements und den operativen Geschäftsprozessen zu beachten. Wir erwarten, dass Ihre Mitarbeitenden mit den Erwartungen dieses Kodex vertraut sind und Sie Subunternehmer einsetzen, die sich an die gleichen Anforderungen halten.

Wir schätzen Ihr kontinuierliches Engagement und Ihre Zusammenarbeit, um das Vertrauen in GME zu stärken.

Danke.



Dominique Boesch
Geschäftsführer

INHALT

1. ÜBERBLICK

A. Zweck.....	6
B. Definition der Geschäftspartner.....	6
C. Rollen und Verantwortlichkeiten der Geschäftspartner	6

2. UNTERNEHMENSETHIK

A. Transparenz und Korruptionsbekämpfung.....	9
B. Interessenkonflikte.....	9
C. Fairer Handel und Wettbewerb.....	9
D. Gefälschte Teile.....	9
E. Exportkontrollen.....	10
F. Informationsschutz.....	10
G. Verantwortungsvolle Beschaffung von Materialien.....	10

3. UMWELT

A. Einrichtung eines Umweltmanagementsystems.....	13
B. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen.....	13
C. Bewirtschaftung der Wasserressourcen.....	13
D. Luftschadstoffmanagement.....	13
E. Abfallmanagement.....	14
F. Chemikalienmanagement.....	14

4. ARBEIT/MENSCHENRECHTE

A. Nicht-diskriminierung.....	16
B. Löhne und Sozialleistungen.....	16
C. Arbeitsstunden.....	16
D. Menschenwürdige Behandlung.....	17
E. Vereinigungsfreiheit.....	17
F. Kinderarbeit.....	17
G. Zwangsarbeit.....	17

5. SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

A. Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	20
B. Sicherer Umgang mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen.....	20
C. Bereitschaft für den Ernstfall.....	20
D. Unfallmanagement.....	20
E. Sicherheitsinspektion.....	21
F. Gesundheitsmanagement.....	21

6. MANAGEMENTSYSTEME

A. Offenlegung der Unternehmenserklärung.....	23
B. Ernennung eines Sozialen und Ökologischen Nachhaltigkeits Managements.....	23
C. Risikobewertung.....	23
D. Ausbildung und Kommunikation.....	23
E. Informationsmanagement.....	24
F. Beschwerdemechanismen für Beratung und ethische Bedenken.....	24
G. Management von Handelspartnern (Unterauftragnehmern).....	24
H. Einhaltung des Verhaltenskodexes für Geschäftspartner.....	24

7. KONTAKT UND UNTERSTÜTZUNG

Kontakt und Unterstützung.....	26
--------------------------------	----

ÜBERBLICK

1. ÜBERBLICK

A. ZWECK

Mit der jüngsten Konvergenz der Technologien, von der Elektrifizierung und Digitalisierung bis hin zur Verbreitung von Mobilitätsdiensten, führen Spitzeninnovationen zu einem Paradigmenwechsel in der Automobilindustrie. Genesis Motor Europe stellt sich darauf ein, indem es eine nachhaltige Lieferkette aufbaut. Zu diesem Zweck haben wir einen Verhaltenskodex für Geschäftspartner festgelegt, der von unseren Geschäftspartnern verlangt, dass sie die für die Unternehmensführung geltenden Regeln und Vorschriften einhalten und die besten Praktiken in den Bereichen Ethik, Umwelt, Arbeits-/Menschenrechte, Sicherheit/Gesundheit und Managementsysteme anwenden. Wir erwarten, dass sich unsere Geschäftspartner an diesen Verhaltenskodex für Geschäftspartner halten, um zum gemeinsamen Wachstum beizutragen und ein von der Gesellschaft respektiertes Unternehmen zu werden.

Unser Verhaltenskodex für Geschäftspartner basiert auf den Leitlinien für globale Nachhaltigkeit in der Automobilindustrie (Global Automotive Sustainability Practical Guidance) von „Drive Sustainability“ und bezieht sich auf den Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance. Sollten die Empfehlungen in diesem Geschäftspartner-Verhaltenskodex jedoch im Widerspruch zu den Gesetzen der Länder stehen, in denen unsere Geschäftspartner tätig sind, so haben die Gesetze der betreffenden Länder Vorrang vor dem hierin enthaltenen Inhalt.

B. DEFINITION DER GESCHÄFTSPARTNER

Alle Lieferanten und anderen strategischen Partner, die Waren und Dienstleistungen für Genesis Motor Europe bereitstellen oder einen Vertrag für andere Transaktionen abschließen, müssen den Verhaltenskodex für Geschäftspartner einhalten. Alle Geschäftspartner können anderen Geschäftseinheiten in der Lieferkette, einschließlich Zulieferern und Unterauftragnehmern, empfehlen, die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes für Geschäftspartner einzuhalten.

C. ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER GESCHÄFTSPARTNER

Alle Geschäftspartner von Genesis Motor Europe sollten bei der Entscheidungsfindung des Managements und den operativen Geschäftsprozessen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes für Geschäftspartner berücksichtigen. Genesis Motor Europe und von Genesis Motor Europe beauftragte Dritte können, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, überprüfen und kontrollieren, ob die Geschäftspartner die Bestimmungen des Verhaltenskodexes für Geschäftspartner einhalten. Auf der Grundlage der Inspektions- und Untersuchungsergebnisse kann Genesis Motor Europe empfehlen, dass die Geschäftspartner auf die festgestellten Risiken reagieren, und wenn dies der Fall ist, werden die Geschäftspartner Pläne aufstellen und Gegenmaßnahmen ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist keine abschließende Liste aller Verpflichtungen, die die Geschäftspartner einhalten sollten, und kann regelmäßig überprüft, ergänzt und geändert werden, um eine nachhaltige Lieferkette zu schaffen. Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner kann auf der Website von Genesis Motor Europe eingesehen werden. Bei Bedarf, können Leser hier weitere Informationen erhalten.

UNTERNEHMENSETHIK

2. UNTERNEHMENSETHIK

A. TRANSPARENZ UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

- Die Führungskräfte und Mitarbeitenden von Geschäftspartnern sollten sich an die höchsten Integritätsstandards des Landes halten, in dem sie geschäftlich tätig sind.
- Die Führungskräfte und Mitarbeitenden von Geschäftspartnern dürfen sich weder an Bestechung, Erpressung, Unterschlagung oder Bestechung durch Missbrauch ihres Status beteiligen noch unlautere Vorteile durch Ausnutzung von Schwächen und Mängeln erlangen.

B. INTERESSENKONFLIKTE

- Die Geschäftspartner sollten verantwortungsvolle Entscheidungen auf der Grundlage definierter Regeln treffen.
- Die Führungskräfte und Mitarbeitenden von Geschäftspartnern dürfen nichts versprechen, anbieten, genehmigen oder gewähren, was zur Erlangung unrechtmäßiger oder unzulässiger Vorteile führen könnte. Dieses Verbot umfasst die Schädigung des Unternehmens zugunsten einer Führungskraft oder eines Mitarbeitenden und das Versprechen individueller Vorteile durch einen Dritten.

C. FAIRER HANDEL UND WETTBEWERB

- Geschäftspartner müssen die entsprechenden Antikorruptionsgesetze und -standards der Länder einhalten, in denen sie geschäftlich tätig sind.
- Geschäftspartner dürfen sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die den fairen Wettbewerb durch die Verfolgung unlauterer Geschäfte stören würden, wie z.B. den Missbrauch ihrer Marktdominanz oder Handelsposition.
- Die Geschäftspartner dürfen sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die den Wettbewerb auf dem Markt in Bezug auf den Preis, das Liefervolumen, die Fläche und die Handelsbedingungen für Waren oder Dienstleistungen in unlauterer Weise einschränken.
- Die Geschäftspartner dürfen keine unangemessenen Informationen von Konkurrenten, Partnern oder anderen Stellen einholen und auch keine vom Unternehmen oder von Dritten unrechtmäßig erhaltenen Informationen verwenden oder weitergeben.

D. GEFÄLSCHTE TEILE

- Die Geschäftspartner dürfen keine nicht zugelassenen Rohstoffe und Teile herstellen oder verwenden und keine gefälschten Rohstoffe und Teile verwenden oder verkaufen.
- Die Geschäftspartner müssen sich regelmäßig vergewissern, ob an ihrem Arbeitsplatz gefälschte

oder nicht zugelassene Rohstoffe oder Teile verwendet oder hergestellt werden, und, falls dies festgestellt wird, unverzüglich die Regierung oder die Kunden informieren.

- Die Geschäftspartner müssen bestätigen, dass die von ihnen hergestellten Materialien und Teile zur Erfüllung der Geschäftsziele und in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen verwendet und vertrieben werden.

E. EXPORTKONTROLLEN

- Die Geschäftspartner müssen die für die Exportkontrolle geltenden nationalen Gesetze und internationalen Vereinbarungen einhalten.
- Die Geschäftspartner dürfen sich nicht an Geschäftstransaktionen mit Ländern, Regionen und Personen beteiligen, die Exportkontrollen oder Wirtschaftssanktionen unterliegen.
- Die Geschäftspartner müssen sich vergewissern, dass sie die Gesetze und Vereinbarungen in Bezug auf Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen einhalten, und, falls erforderlich, mit Genesis Motor Europe bei der Einhaltung der Gesetze zusammenarbeiten.

F. INFORMATIONSSCHUTZ

- Die Geschäftspartner dürfen Geschäftsgeheimnisse und Informationen über ihre Kunden oder Geschäftspartner nicht ohne Zustimmung weitergeben und die Informationen, die sie bei der Erfüllung ihrer geschäftlichen Pflichten erhalten haben, nicht speichern oder verwenden.
- Die Geschäftspartner müssen die Rechte am geistigen Eigentum ihrer Kunden und Geschäftspartner respektieren, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte am geistigen Eigentum entwickeln und sich regelmäßig vergewissern, ob die Rechte am geistigen Eigentum geschützt sind.
- Die Geschäftspartner müssen personenbezogene Daten von Mitarbeitenden, Kunden und Geschäftspartnern in Übereinstimmung mit allen geltenden Datenschutzgesetzen erfassen, speichern, verarbeiten und nutzen.

G. VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG VON MATERIALIEN

- Die Geschäftspartner müssen Verfahren einrichten, um die Herkunftsregionen und Raffinerien aller in ihren Produkten enthaltenen Mineralien zu überprüfen, einschließlich Konfliktmineralien¹ wie Zinn, Wolfram, Tantal und Gold.

¹Diese vier Mineralien, die in afrikanischen Konfliktgebieten (zehn Länder einschließlich der DR Kongo) abgebaut werden, können soziale Probleme wie Menschenrechtsverletzungen und Kinderarbeit verursachen. Die Ausfuhr dieser Ressourcen kann zur Finanzierung von Bürgerkriegen oder Konflikten beitragen und damit internationale Bedenken hervorrufen.

- Die Geschäftspartner müssen sich im Einklang mit den einschlägigen Verfahren bemühen, soziale und ökologische Aspekte² zu überprüfen, einschließlich grober Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen ethische Grundsätze und negativer Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den Herkunftsregionen und Raffinerien von Mineralien und Rohstoffen.
- Wenn die Geschäftspartner in erster Linie mit Mineralien und Rohstoffen umgehen, sollten sie sich intern und extern vergewissern, dass sie bei der Verarbeitung von Mineralien und Rohstoffen keine Menschenrechtsverletzungen begehen, nicht gegen ethische Grundsätze verstoßen und keine negativen Umweltauswirkungen verursachen.

²Gemäß der Durchführungsverordnung der US-Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission aus dem Jahr 2012 sind börsennotierte Unternehmen verpflichtet, darüber zu berichten, ob sie Konfliktmineralien in ihren Produkten verwenden. Im Jahr 2015 hat das Europäische Parlament die Importeure von Mineralien verpflichtet, den zuständigen nationalen Behörden alle Probleme im Zusammenhang mit dem Ursprung der eingeführten Mineralien zu melden.

UMWELT

3. UMWELT

A. EINRICHTUNG EINES UMWELTMANAGEMENTSYSTEMS

- Die Geschäftspartner müssen die Umweltgesetze und -vorschriften der Länder einhalten, in denen sie geschäftlich tätig sind, und alle Umweltgenehmigungen und -lizenzen einholen, die zur Aufrechterhaltung dieser Tätigkeiten erforderlich sind.
- Die Geschäftspartner sollten ein Umweltmanagementsystem³ betreiben, um die Ergebnisse zu organisieren, zu planen, zu verarbeiten und zu überprüfen, um die Umweltauswirkungen der Geschäftstätigkeit zu verringern.

B. ENERGIEVERBRAUCH UND TREIBHAUSGASEMISSIONEN

- Die Geschäftspartner sollten Programme zur Messung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen entwickeln.
- Die Geschäftspartner sollen sich bemühen, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

C. BEWIRTSCHAFTUNG DER WASSERRESSOURCEN

- Die Geschäftspartner sollten Wassermanagementprogramme entwickeln, um den Verbrauch von Wasserressourcen und die Abwassereinleitung zu messen.
- Die Geschäftspartner sollten Methoden zur Minimierung des Wasserverbrauchs und zur Maximierung des Recyclings untersuchen. Darüber hinaus sollten sie die Ableitung von Schadstoffen in die Gewässer entweder gemäß den gesetzlichen Normen oder gemäß höherer interner Normen steuern.

D. LUFTSCHADSTOFFMANAGEMENT

- Die Geschäftspartner sollten Programme zur Messung von Luftschadstoffemissionen entwickeln.
- Die Geschäftspartner sollen die Luftschadstoffemissionen durch geeignete Maßnahmen minimieren. Darüber hinaus sollten sie die gesetzlichen Normen für den Umgang mit Luftschadstoffemissionen einhalten oder höhere interne Normen entwickeln und einhalten.

³ISO 14001 und andere. (ISO 14001 ist die internationale Norm, die die Anforderungen an ein wirksames Umweltmanagementsystem (UMS) festlegt, das von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) definiert wurde, und Organisationen können sich von einem Dritten zertifizieren lassen, dass sie den Umweltmanagementrahmen einhalten.)

E. ABFALLMANAGEMENT

- Die Geschäftspartner sollen Programme zur Messung des Abfallaufkommens entwickeln.
- Die Geschäftspartner sollen die durch Deponierung und Verbrennung entstehenden Abfallemissionen minimieren. Darüber hinaus sollten sie sich um die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen bemühen und gebrauchte Rohstoffe oder Teile, die entsorgt wurden, zurückgewinnen.
- Unter Berücksichtigung des gesamten Produktlebenszyklus sollten sich die Geschäftspartner bemühen, Rückstände, die auf Deponien oder in Verbrennungsanlagen anfallen und die Umwelt belasten, zu minimieren.

F. CHEMIKALIENMANAGEMENT

- Die Geschäftspartner sollten sich bemühen, sicherzustellen, dass Chemikalien, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gehandhabt werden, während des Transports, der Lagerung, der Verwendung und der Entsorgung sicher gehandhabt werden. Darüber hinaus sollten Informationen, die zur Identifizierung gefährlicher oder schädlicher Stoffe verwendet werden können, angezeigt oder anderweitig offengelegt werden.
- Die Geschäftspartner sollten sich bemühen⁴, zu überprüfen, ob die von ihnen beschafften, verkauften und gelieferten Rohstoffe und Teile Stoffe enthalten, die für den menschlichen Körper oder die Umwelt schädlich sind.

⁴EU, Restriction of Hazardous Substances Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) (2006) und andere.

ARBEITS-/
MENSCHENRECHTE

4. ARBEITS-/MENSCHENRECHTE

A. NICHT-DISKRIMINIERUNG

- Die Geschäftspartner dürfen bei der Einstellung und Beschäftigung sowie beim Zugang zu Schulungen keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der Religion, einer Behinderung, des Alters, des Ehe- und Familienstands, der sozialen Identität und der politischen Zugehörigkeit vornehmen.
- Die Geschäftspartner dürfen bei der Gewährung von Löhnen und Sozialleistungen keinerlei Diskriminierung vornehmen.
- Die Geschäftspartner sollen bei der Rekrutierung und Einstellung keine Anforderungen stellen, die für die Stellenbeschreibung nicht relevant sind.

B. LÖHNE UND SOZIALLEISTUNGEN

- Die Geschäftspartner sollen die Arbeitnehmer gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen sie geschäftlich tätig sind, entlohnen. Der Lohn sollte zu einem bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden, und die Arbeitnehmer sollten eine klare Lohnabrechnung erhalten.
- Die Geschäftspartner sollen für angenehme Arbeitsbedingungen sorgen und sich bemühen, allen Mitarbeitenden Leistungen zur Verbesserung der Lebensqualität zu bieten.
- Die Geschäftspartner sollen obligatorische Schulungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen sie geschäftlich tätig sind, anbieten. Darüber hinaus sollten sie sich bemühen, alle Mitarbeitenden beim Aufbau ihrer Karriere und der Stärkung ihrer Fähigkeiten zu unterstützen.

C. ARBEITSSTUNDEN

- Die Geschäftspartner sollen alle geltenden Gesetze in Bezug auf die gesetzlich festgelegten Arbeits- und Ruhezeiten in den Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, einhalten.
- Die Geschäftspartner sollen sicherstellen, dass alle über die normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden freiwillig sind, und einen rechtmäßigen Ausgleich für Überstunden gewähren, wenn Mitarbeitende unter unvermeidbaren Umständen Überstunden leisten.
- Die Geschäftspartner sollen sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden mindestens einen freien Tag pro Woche erhalten.

D. MENSCHENWÜRDIGE BEHANDLUNG

- Die Geschäftspartner sollen die Privatsphäre aller Mitarbeitenden respektieren und davon absehen, unnötige Überstunden zu verlangen.
- Die Geschäftspartner müssen die Mitarbeitenden im Voraus informieren und ihre freiwillige Zustimmung einholen, wenn sie deren persönliche Daten erfassen.
- Die Geschäftspartner müssen Belästigungen am Arbeitsplatz verbieten, d. h. alle Handlungen, die körperliche oder seelische Leiden verursachen können oder die Arbeitsumgebung für andere Mitarbeitenden über das normale Maß hinaus verschlimmern. Es sollten geeignete Änderungen und Maßnahmen ergriffen werden, um derartige Belästigungen zu verringern, z. B. Disziplinarmaßnahmen gegen fehlbare Arbeitnehmer und der Wechsel des Arbeitsplatzes oder des Praktikumsplatzes auf Anfrage.

E. VEREINIGUNGSFREIHEIT

- Die Geschäftspartner müssen das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen respektieren und ihnen die Möglichkeit geben, rechtmäßige Verhandlungsgremien zu bilden und zu leiten.
- Die Geschäftspartner sollen aufrichtig in Tarifverhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern eintreten.
- Die Geschäftspartner sollen den einzelnen Arbeitnehmern die Möglichkeit geben, in Abwesenheit ihrer Vertreter die Verhandlungsbedingungen frei zu empfehlen.

F. KINDERARBEIT

- Die Geschäftspartner müssen alle Formen der Kinderarbeit grundsätzlich verbieten und das Alter aller Mitarbeitenden und Bewerber anhand von legitimen Dokumenten wie Personalausweisen und Geburtsurkunden überprüfen.
- Wenn sie junge Arbeitnehmer einstellen, sollen die Geschäftspartner sie nicht in risikoreichen Berufen im Sinne der Sicherheits- und Gesundheitsstandards beschäftigen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Bildungsmöglichkeiten zu gewährleisten.
- Die Geschäftspartner sollen keine Waren und Dienstleistungen von Unternehmen beziehen, die Kinderarbeit betreiben oder gegen geltende Gesetze verstoßen, und sie sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, wenn solche Verstöße bestätigt werden.

G. ZWANGSARBEIT

- Die Geschäftspartner müssen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Länder, in denen sie geschäftlich tätig sind, einhalten und alle Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit verbieten.
- Die Geschäftspartner dürfen von ihren Mitarbeitenden nicht verlangen, dass sie ihre Ausweise oder Visa abgeben, um deren persönliche Aktivitäten einzuschränken, und sie dürfen sich

auch nicht an Aktivitäten wie Übergriffen, Einschüchterung oder Einsperrung zum Zwecke der Zwangsarbeit beteiligen.

- Die Geschäftspartner sollen keine Waren oder Dienstleistungen von Unternehmen beziehen, die entweder die geistige und körperliche Freiheit der Mitarbeitenden einschränken oder die Zwangsarbeit aufgrund von Schuldverhältnissen einsetzen, und sie sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, wenn solche Verstöße bestätigt werden.

SICHERHEIT
UND GESUNDHEIT

5. SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

A. MANAGEMENTSYSTEM FÜR GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

- Die Geschäftspartner müssen die Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften der Länder einhalten, in denen sie geschäftlich tätig sind, und alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einholen und aufrechterhalten.
- Die Geschäftspartner sollten ein Arbeitsschutzmanagementsystem betreiben, das Organisation, Planung, Verfahren und Ergebnisanalyse umfasst, um gesundheits- und sicherheitsrelevante Unfälle zu vermeiden.

B. SICHERER UMGANG MIT MASCHINEN, GERÄTEN UND WERKZEUGEN

- Die Geschäftspartner sollen regelmäßig gefährliche oder anderweitig gefährliche Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeuge am Arbeitsplatz überprüfen und bewerten.
- Die Geschäftspartner sollen Schutzverriegelungen und -wände sowie Notfalleinrichtungen installieren und verwalten, um Verletzungsgefahren für Arbeitnehmer zu vermeiden, die bei der Bedienung gefährlicher oder anderweitig gefährlicher Maschinen, Geräte und Werkzeuge am Arbeitsplatz auftreten können.
- Die Geschäftspartner sollen Schutzausrüstungen bereitstellen, um die einzelnen Mitarbeitenden am Arbeitsplatz zu schützen. Die Schutzausrüstung sollte einfach und bequem zu benutzen sein und ordnungsgemäß gewartet werden, um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten.

C. BEREITSCHAFT FÜR DEN ERNSTFALL

- Die Geschäftspartner sollen über einen Plan verfügen, um auf Notfälle, einschließlich Naturkatastrophen, Cluster-Infektionen, Feuer und andere Arbeitsunfälle, reagieren zu können. Darüber hinaus sollen Leitlinien vorhanden sein, in denen der Meldeprozess, die Reaktionsverfahren und die Folgemaßnahmen im Notfall festgelegt sind.
- Die Geschäftspartner sollen Schulungen von Mitarbeitenden und Notfallübungen in Übereinstimmung mit ihren eigenen Plänen oder Richtlinien bzw. den Gesetzen der Länder, in denen sie geschäftlich tätig sind, durchführen.
- Die Geschäftspartner sollen über angemessene Fluchtwege und Schilder, Feuermelde- und Warngeräte sowie Einrichtungen zur Brandverhütung für den Notfall verfügen und sicherstellen, dass alle diese Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

D. UNFALLMANAGEMENT

- Die Geschäftspartner sollen über Programme zur Messung von Arbeitsunfällen und Krankheiten verfügen.

- Die Geschäftspartner sollen im Falle eines Industrieunfalls oder des Ausbruchs einer schweren Krankheit den Betrieb sofort einstellen und die erforderlichen Gegenmaßnahmen ergreifen, einschließlich der Evakuierung der Mitarbeitenden.
- Die Geschäftspartner sollen die Ursachen von Arbeitsunfällen oder Krankheiten untersuchen und sich bemühen, entsprechende Verbesserungspläne zu erstellen, um deren Häufigkeit zu verringern.

E. SICHERHEITSINSPEKTION

- Die Geschäftspartner sollen regelmäßig Sicherheitsbewertungen am Arbeitsplatz durchführen, um festzustellen, ob die Mitarbeitenden Risikofaktoren ausgesetzt sind. Die Bewertungsergebnisse sollten den Mitarbeitenden mitgeteilt werden, und die Geschäftspartner sollten Maschinen, Ausrüstung und Werkzeuge entsprechend den Ergebnissen verbessern.
- Die Geschäftspartner sollen den Mitarbeitenden Informationen über Unfallrisiken und -faktoren auf der Grundlage einer Risikofaktorenbewertung zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollten in verständlicher Sprache veröffentlicht und an zugänglichen Stellen ausgehängt werden.
- Die Geschäftspartner sollen keine schwangeren Frauen, junge, alte oder schwache Arbeitnehmer in risikoreichen Jobs beschäftigen und sich bemühen, das Arbeitsumfeld zu verbessern, um sozial schwache Gruppen, einschließlich Behinderte und Einwanderer, zu unterstützen.

F. GESUNDHEITSMANAGEMENT

- Die Geschäftspartner können ihren Mitarbeitenden Ruhebereiche, Toiletten und Essensmöglichkeiten zur Verfügung stellen und sollen sich um Hygiene und Sauberkeit in diesen Einrichtungen bemühen, sofern sie vorhanden sind.
- Die Geschäftspartner können ihren Mitarbeitenden Schlafsäle zur Verfügung stellen, die mit Sicherheitsschildern, Beleuchtung sowie Heiz- und Kühlsystemen ausgestattet sein müssen. Außerdem sollten die Wohnheime über geeignete Einrichtungen verfügen, um den Zugang von Unbefugten zu begrenzen.
- Die Geschäftspartner sollen regelmäßig allgemeine oder spezielle medizinische Untersuchungen für ihre Mitarbeitenden durchführen, in Übereinstimmung mit den Gesundheitsgesetzen der Länder, in denen sie geschäftliche Aktivitäten unterhalten. Darüber hinaus sollten die Geschäftspartner die notwendigen Maßnahmen ergreifen, wie z. B. den Wechsel des Arbeitsplatzes, die Umstellung auf andere Schichten und die Reduzierung der Arbeitszeit, um den Mitarbeitenden die Teilnahme an medizinischen Untersuchungen zu ermöglichen.

MANAGEMENTSYSTEME

6. MANAGEMENTSYSTEME

A. OFFENLEGUNG DER UNTERNEHMENSERKLÄRUNG

- Die Geschäftspartner sollen diesen Verhaltenskodex für Geschäftspartner bzw. ihre Verpflichtung zur Wahrnehmung der sozialen Verantwortung der Unternehmen intern und extern bekannt machen.
- Die Geschäftspartner sollen diesen Verhaltenskodex für Geschäftspartner bzw. ihre Verpflichtung zur Erfüllung der sozialen Verantwortung des Unternehmens über interne Kanäle wie die Neujahrsansprache der Führungskräfte, interne Richtlinien oder das interne Schwarze Brett bekannt machen. Darüber hinaus wird ihnen empfohlen, diese auf Websites, in Managementberichten und in Veröffentlichungen offenzulegen.

B. ERNENNUNG EINES SOZIALEN UND ÖKOLOGISCHEN NACHHALTIGKEITSMANAGEMENTS

- Die Geschäftspartner sollten einen Vorgesetzten benennen, der für die sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsaktivitäten des Unternehmens verantwortlich ist.
- Die Geschäftspartner sollten eine Person ernennen, die für die Planung und Umsetzung der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsaktivitäten des Unternehmens zuständig ist (Aktivitäten im Bereich der sozialen Verantwortung).

C. RISIKOBEWERTUNG

- Die Geschäftspartner sollten sich bemühen, ethische, ökologische, arbeits- und menschenrechtliche sowie sicherheits- und gesundheitsrelevante Risiken im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten zu ermitteln.
- Die Geschäftspartner sollten Maßnahmen zur Risikominderung entwickeln und umsetzen, wenn bedeutende Risiken entdeckt werden.

D. SCHULUNG UND KOMMUNIKATION

- Die Geschäftspartner sollten ihre Mitarbeitenden in den Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes für Geschäftspartner sowie in den durch die einschlägigen Gesetze und Richtlinien geregelten Angelegenheiten schulen.
- Die Geschäftspartner sollten sich über die Umsetzungspläne und Fortschritte bei den in diesem Geschäftspartner-Verhaltenskodex geregelten Angelegenheiten austauschen.

E. INFORMATIONSMANAGEMENT

- Die Geschäftspartner sollen Informationen über ethische, ökologische, arbeits- und menschenrechtliche sowie sicherheits- und gesundheitsrelevante Risiken genau aufzeichnen und verwalten.
- Die Geschäftspartner sollen sich bemühen, Informationen auf transparente Weise offenzulegen, wenn lokale Gesetze, Industrieverbände und wichtige Kunden mit vertraglichen Verpflichtungen solche Informationen verlangen, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich verboten.

F. BESCHWERDEMECHANISMEN FÜR BERATUNG UND ETHISCHE BEDENKEN

- Die Geschäftspartner sollten einen Beschwerdemechanismus einrichten, der es Mitarbeitenden, die Verstöße gegen Ethik-, Umwelt-, Arbeits-/Menschenrechts-, Sicherheits-/Gesundheitsgesetze und -vorschriften feststellen oder bestätigen, ermöglicht, Rat einzuholen und Bedenken zu äußern. Diese Mechanismen sollten es den Arbeitnehmern ermöglichen, Verstöße gegen ihre individuellen Rechte oder Interessen zu melden.
- Die Geschäftspartner sollten Mitarbeitende schützen, die ethische Bedenken im Zusammenhang mit unangemessenen Maßnahmen wie Entlassungen, Drohungen, Vergeltungsmaßnahmen und Verhöhnung melden. Die Identität der Mitarbeitenden, die solche Bedenken melden, sollte geschützt werden.

G. MANAGEMENT VON HANDELSPARTNERN (UNTERAUFTRAGNEHMERN)

- Die Geschäftspartner sollten empfehlen, dass Unterauftragnehmer mit vertraglichen Verpflichtungen bei der Planung, dem Entwurf, dem Verkauf und der Herstellung von Waren und Dienstleistungen ethische, ökologische, arbeits- und menschenrechtliche sowie sicherheits- und gesundheitsrelevante Faktoren berücksichtigen sollten.
- Die Geschäftspartner sollten sich bemühen, ihren Unterauftragnehmern zu empfehlen, Verstöße oder Risiken in Bezug auf ethische, umweltbezogene, arbeits- und menschenrechtliche sowie sicherheits- und gesundheitsbezogene Gesetze und Bestimmungen zu verbessern, wenn sie solche Verstöße feststellen oder solche Risiken erkennen.

H. EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEXES FÜR GESCHÄFTSPARTNER

- Die Geschäftspartner sollten bei regelmäßigen schriftlichen Bewertungen oder Vor-Ort-Besuchen, die von Genesis Motor Europe oder beauftragten Dritten durchgeführt werden, den Nachweis für die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes für Geschäftspartner erbringen.
- Die Geschäftspartner sollten geeignete Dokumente erstellen und verwalten, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes für Geschäftspartner nachzuweisen. Solche Dokumente sollten auf Tatsachen beruhen und den Geschäftsbetrieb widerspiegeln.
- Die Geschäftspartner sollten sich bemühen, Pläne zu erstellen und umzusetzen, um Mängel und Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex für Geschäftspartner, die durch schriftliche Bewertungen oder Besuche vor Ort festgestellt werden, rasch zu beheben.

KONTAKT
UND UNTERSTÜTZUNG

7. KONTAKT UND UNTERSTÜTZUNG

Bei Fragen oder Bedenken können sich die Geschäftspartner an GME Legal & Compliance unter compliance@eu.genesis.com wenden